

Protokoll der 464. und 465. Flüchtlingsratssitzung im Berliner Missionswerk am 07. und 28. Januar 2004

Anwesend: G. Classen/FR; R. Kantemir/Bündnis 90/Grüne; S. Rotte, W. Chahrour/BBZ; U. Jeske/FR; M. Eisenstein, A. Kuhn/Caritas; T. Lindhorst, B. Roca/IB Wohnheim; M. Götz, D. Beuch/EMZ; S. Sarmadi; F. Merkord/BZFO; I. Diaku-Krause/AÖK; K. Hopfmann/PDS; S. Büsse/ADB; V. Grundmann; S. Keßler/Jesuiten-Flüchtlingsdienst; K. Mundt/Pfarrer i.R.; B. Mittwollen/FR; E. Vorbrodt/FR; E.-M. Kulla/Kirchenkreis Zehlendorf; E. Brombacher/BQG Ankunft; S. Pöppel/Wege ins Leben; S. Padovani; J.-U. Thomas/FR

465. Sitzung: ca. 30 Personen

I. TERMINE

13.02. 2004 (10.00 – 18.00 Uhr)

Neue Wege zur Integration und Partizipation in der Europäischen Metropole Berlin (1. Integrationskongress); Veranstaltung der Friedrich – Ebert – Stiftung, Ort: Hiroshimastrasse 17, 10785 Berlin; Anmeldung: Friedrich - Ebert – Stiftung, Referat Berliner Akademiegespräche / Interkultureller Dialog, Hiroshimastrasse 17, 10785 Berlin, Fax: 030/ 26 93 59 52

26. – 28. 02. 2004

Fachtagung der Evangelischen Akademie "Migration und Integration im Europa der 25"; Ort: Evangelisches Johannesstift (Berlin – Spandau); Anmeldung bis 10. Februar 2004, (Fax: 030/ 203 55-550, Email: andrae@eaberlin.de)

05.03. 2004 (10.30 – 17.00 Uhr)

Die Auswirkungen der Gesundheitsreform auf die medizinische Versorgung von Flüchtlingen und MigrantInnen; Seminar des Flüchtlingsrates Berlin mit Unterstützung des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF), Referent: Georg Classen (Dipl. –Pädagoge, FR Berlin); Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband, LV Berlin, Brandenburgische Strasse 80, 10713 Berlin; Anmeldung: FR Berlin

12.03. 2003 (10.30 – 16.30 Uhr)

Diskriminierung von Flüchtlingsfrauen: Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe ?; Tagung des Niedersächsischen Flüchtlingsrates, Referentin: Anna Bülllesbach, Leiterin des UNHCR Nürnberg; Ort: Pavillon Hannover, „Kuppelsaal“, Lister Meile 4, 30161 Hannover; Anmeldung: Fax: 05121/ 31609, Email: nds@nds-fluerat.org

12. – 13. 03. 2004

Tagung der Diakonischen Akademie und der Ökumenischen BAG Asyl in der Kirche: "Menschenrechte für Flüchtlinge in Deutschland", Diakonische Akademie, Heinrich-Mann-Strasse 29, 13156 Berlin, Anmeldung bis 14.02. 2004 (Fax: 030/ 488 37-222, Email: ewe@diakonische-akademie.de)

II. RECHT / URTEILE:

Verwaltungsgericht Köln, Az.: 5 K 1426/02.A, Urteil vom 29.10. 2003: Feststellung des Vorliegens des § 53 Abs. 6 Ausländergesetz (AuslG) bezüglich der Demokratischen Republik Kongo.

„Die Klägerin würde unmittelbar nach ihrer Abschiebung in die DR Kongo in eine extreme Gefährdungslage geraten, die sie mit hoher Wahrscheinlichkeit dem sicheren Tode oder schwersten Verletzungen ausliefern würde. ... Eine extreme Gefährdungslage für die Klägerin als **Angehörige der gefährdeten Gruppe in die DR Kongo zurückgeführten Kleinkinder** ergibt sich im Falle der Abschiebung aus der dort herrschenden desolaten wirtschaftlichen Situation und der allgemeinen schlechten Versorgungslage mit Lebensmitteln einerseits und aus der schlechten medizinischen Versorgungslage in Verbindung mit dem - zumal die in der Bundesrepublik Deutschland geborene Klägerin - Risiko, nach einer Einreise in die DR Kongo an Malaria zu erkranken, andererseits.“

Landgericht Berlin, Az.: 84 T 371/03, Beschluss vom 01.10. 2003: Vaterschaftsanerkennung im Fall der Vorlage ungültiger Nationalpässe. Vaterschaftsanerkennungen werden unwirksam, wenn einer der beteiligten Personen sich nicht durch einen gültigen Nationalpass ausgewiesen hat. Eine spätere Vorlage eines gültigen Nationalpasses kann diesen Mangel nicht beheben.

Verwaltungsgericht Bremen, Az.: 4 K 19271/02.A, Urteil vom 12.01. 2004: Feststellung der Voraussetzungen von § 51 AuslG und Vorliegen von Nachfluchtgründen (Sri Lanka).

"Für den Kläger liegen jedoch beachtliche Nachfluchtaktivitäten im Sinne der Rechtsprechung vor und er ist aufgrund seiner Passlosigkeit und der Tatsachen, dass er in Sri Lanka niemals einen Pass besessen hat, aber dennoch - nämlich mit einem falschen Pass - ausgereist ist, bei Rückkehr in sein Heimatland in besonderer Weise gefährdet, dass er mit intensivem Verhör und anschließender Inhaftierung überzogen werden würde, was nach den Verhältnissen in Sri Lanka auch die hohe Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidriger Behandlung mit sich bringt. Im Rahmen einer Gesamtschau kommt das Gericht daher zum Ergebnis, dass dem Kläger Abschiebungsschutz zu gewähren ist."

III. MATERIALIEN

Georg Classen: Die Auswirkungen der Gesundheitsreform auf die medizinische Versorgung von Sozialhilfeberechtigten und Flüchtlingen, Zuzahlungen, Härtefallregelung und verfassungswidrige Bedarfsdeckungslücken, Berlin 29. Januar 2004, Flüchtlingsrat Berlin, download unter www.fluechtlingsrat-berlin.de

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz: Ausführungsvorschriften über die Gewährung von pauschalierten Bekleidungshilfen ab 01.01.2004. (10.11. 2003, GesSoz V I A 24, Tel.: 9028-2817)

Sachverständigengutachten (Dr. med. Susanne Schlüter-Müller) für das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main (2. Kammer) (laut Beschluss vom 13.06. 2003) **zu den Behandlungsmöglichkeiten im Fall einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSB) im Kosovo**

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Istanbul: Auskunft zur medizinischen Versorgung für psychisch kranke Menschen in der Türkei vom 16.07. 2003; Anfrage des LEA Berlin vom 04.07. 2003

Auskunft des Istanbuler Menschenrechtsvereins vom 03.01 2004 zur Gefährdung von Teilnehmern am Hungerstreik / Todesfasten gegen die F-Typen Gefängnisse. Erkrankung der Gefangenen an der Krankheit „Wernicke Korsakoff“ (Absterben von Nervenzellen). Ehemalige Teilnehmer am Todesfasten wurden erneut inhaftiert. Diese Gefahr droht auch in die Türkei abgeschobenen Personen. (Quelle: Berliner Arbeitskreis Ausl- und AsylIR).

Deutsches Rotes Kreuz: Aufenthaltsverfestigung. Von der Aufenthaltsbefugnis zur unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. (Broschüre, Berlin, Dezember 2003); Bezug über DRK, Generalsekretariat, Carstennstrasse 58, 12205 Berlin, Tel.: 030/ 85404-0

Flüchtlingsrat, 8/03, Heft 98: Kinderflüchtlinge, Hrsg. Förderverein **Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.**, Langer Garten 23 B, 31137 Hildesheim, T.: 05121/ 15605, Fax: - 31609, redaktion@nds-fluerat.org, Dezember 2003

„Geduldet“, **Geduldete jugendliche Flüchtlinge in Nordrhein – Westfalen kommen zu Wort**; Hrsg.: Flüchtlingsrat NRW e.V., Bullmannaue 11, 45327 Essen, Tel.: 0201/ 899 08-0, Fax: -15, info@frnrw.de

Migrationsbericht 2003; Hrsg.: Bundesmigrationsbeauftragte, Rochusstrasse 8-10, 53123 Bonn, Fax: 01888/555-4934, download unter: www.integrationsbeauftragte.de

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL): 50 Jahre Behörde im Wandel (1953 – 2003), Hrsg.: BAFL; 90461 Nürnberg, Selbstverlag, 2003, ISBN 3-9807743-1-7

Das neue Zusatzprotokoll zur UN – Anti – Folter - Konvention; Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstrasse 26/27, 10969 Berlin, Tel.: 030/ 259 359 0, Fax: -59, info@institut-fuer-menschenrechte.de, www.institut-fuer-menschenrechte.de, Berlin Januar 2004

Medien, Menschenrechte und Demokratie, Jahrbuch 2002/2003; Hrsg.: Komitee für Grundrechte und Demokratie, Aquinostrasse 7-11, 50670 Köln, ISBN 3-88906-102

Aus der Infomappe PRO ASYL Nr. 85 (Dezember 2003):

UNHCR Deutschland hat einen „Informationsdienst Irak“ eingerichtet. Auf diese Weise sollen die Positionen von UNHCR und Stellungnahmen zur Lage im Irak und zur Situation der irakischen Schutzsuchenden in anderen Asylländern verbreitet werden. Über aktuelle Entwicklungen im Irak wird regelmäßig berichtet. Der Informationsdienst Irak wird als E-Mail verschickt. Bitten um Aufnahme in den Verteiler sind zu richten an IRAKTEAM@unhcr.ch. Spezielle Anfragen zum Thema Irak können telefonisch an eine UNHCR Irak-Hotline unter der Nummer 030/20220227/13 gerichtet werden.

Am 19. September 2003 hat das Bundesamt die **Entscheidungstätigkeit in Verfahren von Asylantragstellern aus dem Irak** wiederaufgenommen. Per Weisung an die zuständigen Referatsleiter wird eine Prioritätenrangliste für die Entscheidungstätigkeit aufgestellt:

1. Vorrangig werden Antragsteller beschieden, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, insbesondere dann, wenn sie ihre freiwillige Rückkehrbereitschaft erklärt haben.
2. Antragsteller aus dem Nordirak.
3. Antragsteller kurdischer Volkszugehörigkeit, auch soweit eine Herkunft aus dem Nordirak nicht nachweisbar ist.
4. Sonstige Antragsteller, soweit nicht substantiiert Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG geltend gemacht werden.
5. Alle übrigen Fälle. Familien und besonders schutzbedürftige Personen sollen grundsätzlich noch nicht in die Entscheidungstätigkeit einbezogen werden. Bevorzugt zu entscheiden sind insbesondere verurteilte Straftäter, Personen, bei denen Ausweisungsgründe vorliegen und Personen, bei denen Hinweise für eine die innere Sicherheit gefährdende Betätigung bestehen. Stufenweise wird auch mit Widerrufsverfahren begonnen. In jedem Fall werden Widerrufsverfahren bereits durchgeführt, wenn Straftaten vorliegen, die die Anwendung von § 51 Abs. 3 Satz 1 AuslG rechtfertigen oder wenn Sicherheitsinteressen die Anwendung von § 51 Abs. § Satz 2 AuslG erfordern..

In Bayern ist die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen mit einem Lottogewinn vergleichbar.

So urteilt Rechtsanwalt Hubert Heinhold in einem Artikel unter der Überschrift [„Her mit den Aufenthaltsbefugnissen! – Zu den Voraussetzungen und zur rechtswidrigen Praxis der Verweigerung von Aufenthaltsbefugnissen gemäß § 30, 3 AuslG und § 30,4 AuslG in Bayern“](#) über die bayerische Behördenpraxis. So verbietet das bayerische Innenministerium mit Weisungen generell die Ersterteilung von Aufenthaltsbefugnissen an afghanische Staatsangehörige. Bereits seit 1998 hat man per Weisung die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen vom zweijährigen Besitz einer Duldung abhängig gemacht und die Anwendung von § 30 Absatz 3 AuslG ausgeschlossen. Heinholds kritischer Artikel ist erschienen im Initiativenrundbrief des Bayerischen Flüchtlingsrates von Oktober/November 2003. In derselben Ausgabe findet sich ein hilfreiches [Prüfungsschema für Aufenthaltsbefugnisse](#) vom selben Autor.

IV. PROTOKOLLNOTIZEN Sitzung vom 07. Januar 2004 (Notizen von Stefan Keßler / Jesuiten – Flüchtlingsdienst)

Abschiebungshaft (aktuelle Infos): Pfarrer Ziebarth drückt seine Einschätzung aus, dass nach anfänglichen Verbesserungen bei den Haftbedingungen nun wieder eine Stagnation eingetreten sei. Zwar seien in einer Station tatsächlich die Innengitter entfernt worden, diese Station werde aber nicht mehr belegt - in den übrigen Stationen seien die Innengitter weiterhin vorhanden. Der Leiter des Polizeigewahrsams sei kaum zu erreichen, da er auch mit Aufgaben beim LKA betraut sei. Kritikwürdig bleibe aber vor allem die Praxis der Haftanträge und -anordnungen sowie in einigen Fällen die Durchführung der

Abschiebung. So würden etwa im Fall der beiden kirgisischen Brüder schwere Misshandlungsvorwürfe gegen die beteiligten BGS-Beamten erhoben, die auch von der Staatsanwaltschaft untersucht würden. Im Fall des jüngsten Suizidversuchs hätte der Betroffene gar nicht in die Haft gehört. Sorge bereite auch die anstehende Abschiebung eines schwer traumatisierten Tschetschenen in die Russische Föderation.

Aktuelle Anmerkung: 1. Die beiden kirgisischen Brüder wurden am 20.01. 2004 abgeschoben. Zuvor fand eine richterliche Vernehmung des jüngeren Bruders Holsat A. im Rahmen des laufenden Ermittlungsverfahrens gegen die am früheren Abschiebungsversuch (19.12. 2003) beteiligten BGS – Beamten statt. (Vgl. Presseerklärung des Flüchtlingsrates Berlin vom 22.12. 2003: „Die Berliner Ausländerbehörde begeht Weihnachten auf ihre Weise“). In seinem Antwortschreiben bekräftigte Innensenator Dr. Körting gegenüber dem Flüchtlingsrat die Rechtmäßigkeit der Abschiebung. Der Flüchtlingsrat hatte mit Verweis auf eine Stellungnahme des UNHCR zur Rückführung minderjähriger Flüchtlinge von 1997 die Aussetzung der Abschiebung aus humanitären Gründen gefordert.

2. Der seit September 2003 in Abschiebungshaft befindliche tschetschenische Flüchtling wurde Mitte Januar 2004 nach Aufnahme des Asylverfahrens beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge entlassen.

Auswirkungen der Gesundheitsreform auf die Versorgung von Flüchtlingen (Infos von Georg Classen):

Nach § 264 SGB V in der ab dem 1.1.2004 geltenden Fassung wird bei Empfängern von

- a) Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG und von Leistungen entsprechend BSHG gemäß § 2 AsylbLG die Krankenbehandlung von der Krankenkasse und nicht mehr vom Sozialamt übernommen. Die Betroffenen sollen sich also eine Krankenkasse im Bereich des für sie zuständigen Sozialhilfeträgers suchen und erhalten von dieser eine Krankenversichertenkarte. Die Krankenversicherung rechnet die ihr entstandenen Kosten vierteljährlich mit dem Sozialhilfeträger ab.
- b) Die Betroffenen unterliegen allerdings auch der Zuzahlungspflicht von 10 EURO. Es gilt eine Härteklausele, nach der die Zuzahlung nicht 2 % des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand übersteigen darf. Bei chronisch Kranken gilt eine Höchstgrenze von 1 %.
- c) Die Regelungen gelten nicht für Leistungsempfänger nach §§ 3 ff. AsylbLG. Bei diesen bleibt das jeweilige Sozialamt für die Entscheidung über die Krankenhilfe zuständig; sie sind aber auch von der Zuzahlungspflicht nicht betroffen.

Aktuelle Anmerkung: Der Flüchtlingsrat hat sich in Schreiben vom 02.02. 2004 an die Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin sowie an den Berliner Apotheker-Verein e.V. gewandt und auf das Problem der bisher ungenügend vorgenommenen Differenzierung zwischen Leistungsberechtigten nach § 3 und § 2 AsylbLG hingewiesen.

Sitzung vom 28. Januar 2004

Härtefallberatung; Informationen von Traudl Vorbrodt (Vertreterin des Flüchtlingsrates in der Härtefallkommission): Bedingt durch eingeschränkte personelle und finanzielle Kapazitäten wird die Härtefallberatung von pax christi in der bisherigen Form nicht mehr fortgesetzt. Die Beratungsstelle im Afrika – Center wurde geschlossen. Der Flüchtlingsrat wird für die Durchführung der Härtefallberatung die Trägerschaft übernehmen und sucht Interessent/innen für die (ehrenamtliche) Mitarbeit. Erforderlich sind Erfahrungen in der Beratung von Flüchtlingen / Migrantinnen, aber keine komplexen juristischen Kenntnisse. Interessierte können sich an das Büro des Flüchtlingsrates wenden. Der Flüchtlingsrat wird sich mit anderen Mitgliedern in Verbindung setzen, um Informationen zu ihrer Beratungspraxis einzuholen.

Landesbeirat für Integration und Migration: Auf der Sitzung des Beirates am 21. Januar 2004 wurde die Bildung von **Arbeitsgruppen** beschlossen. Es handelt sich um vier Arbeitsgruppen:

- Arbeit für Zuwanderer
- Bildungschancen von Zuwanderern
- Interkulturelle Öffnung und Kundenorientierung
- Perspektiven (der Einwanderungsstadt Berlin)

Der Flüchtlingsrat hatte sich für die Bildung von Arbeitsgruppen entsprechend der Struktur der Senatsverwaltungen ausgesprochen. Dieser Vorschlag fand keine Mehrheit. Von Seiten des Flüchtlingsrates wird es als schwierig eingeschätzt, Themen wie Inneres, Gesundheit und Soziales in die nunmehr vorgegebene Struktur einzubringen. Die Arbeitsgruppen sind im Februar zu ihren ersten Sitzungen zusammengekommen. In den Arbeitsgruppen können auf Vorschlag der gewählten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen auch externe Berater/innen mitarbeiten. Der Landesbeirat kommt am 26. Mai 2004 zu seiner nächsten ordentlichen Sitzung zusammen. (Infos zu den Sitzungsterminen: Tel.: 9017 – 2365)

Abschiebungen von Libanesen: Laut Presseberichten gibt es Verhandlungen über die Rückführung von ca. 10.000 Libanesen in den Libanon zwischen den beiden Innenministerien. (Besuch von Bundesinnenminister Ott Schily in Beirut Mitte Januar 2004). Nach Informationen des Flüchtlingsrates soll ein Rückführungsabkommen im März 2004 unterzeichnet werden. Davon betroffen sind libanesische Staatsbürger, die nach dem 01.01. 2000 in die Bundesrepublik einreisten. Derzeit wird von einem Bearbeitungszeitraum pro Anfrage vom zwei Monaten ausgegangen.

V. BERLIN NACHRICHTEN / AKTUELLES

Anhörung zur UN-Kinderrechtskonvention: Am 16. Januar 2004 behandelte der UN – Ausschuss für die Rechte der Kinder den Zweit-Staaten-Bericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK). In einer Presseerklärung vom 15.01. 2004 kritisierte PRO ASYL die fortgesetzten Verstöße gegen die KRK durch die Bundesregierung. Vom Flüchtlingsrat wurden PRO ASYL und den Vertretern der deutschen Delegation in Genf exemplarische Einzelfälle übermittelt. Die Kritik von PRO ASYL wurde vom Berliner Völkerrechtler Prof. Dr. Christian Tomuschat in einer Stellungnahme geteilt. Die Stellungnahme ist bei der Geschäftsstelle von PRO ASYL per Fax: 069/ 23 06 50 oder per Email: proasyl@proasyl.de zu beziehen. Der AGJ National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland liegen mittlerweile die „concluding observation“ (abschließende Beobachtungen) des UN-Ausschusses im Ergebnis der Anhörung der Vertreter/innen der deutschen Delegation vor. (Tel.: 030/ 400 40 –218, Fax: -232, Email: claudia.kittel@agj.de)

Auslegung des § 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Berlin: Am 29.01. 2004 führten Vertreterinnen von Caritas und Diakonischem Werk ein Gespräch mit Sozialsenatorin Dr. Heidi Knake-Werner. Ein Schwerpunkt des Gespräches betraf den unabweisbaren Umfang von Leistungen nach § 1a AsylbLG. Beim Jesuiten-Flüchtlingsdienst wurden in einer entsprechenden Arbeitsgruppe mehrere Fälle von völliger Leistungseinstellung (vor allem bei der Gruppe der Entlassenen aus dem Abschiebungsgewahrsam dokumentiert). Eine andere Personengruppe, die von der restriktiven Praxis (Bezirksamt Mitte) betroffen ist, ist die Gruppe der jungen Erwachsenen, die sich im Anschluss an die Jugendhilfe (KJHG) an die Sozialämter wenden müssen. Die Senatorin sagte zu, die Ausführungsbestimmungen zum § 1a und insbesondere den Stichtag (Einreise bis zum 31.12. 2000) einer Überprüfung zu unterziehen. Die Neufassung der Ausführungsvorschriften wird in Absprache mit der Senatsverwaltung für Inneres angestrebt.

Gespräch mit Staatssekretär Ulrich Freise (Senatsverwaltung für Inneres) am 03.02. 2004

Am Gespräch waren von Seiten der Senatsverwaltung bzw. des Landeseinwohneramtes auch anwesend: Herr Rienaß (Innensenat, Abteilungsleiter, Querschnittsaufgaben), Herr Sokolowski (Innensenat, Abteilungsleiter Ausländerangelegenheiten), Herr Vetter (Innensenat), Herr Laudahn (Büro Freise), Herr Wisotzky (Leiter Landeseinwohneramt). Für den Flüchtlingsrat nahmen Traudl Vorbrodt, Hannah Drexel, Rechtsanwalt Ronald Reimann, Georg Classen, Ibrahim Delen und Jens-Uwe Thomas teil.

Kurze Zusammenfassung des Gespräches (ausführliches Protokoll wird gesondert verfasst):

- 1. Ausländerbehörde: In der Behörde** am Friedrich – Krause – Ufer (Aufenthaltsangelegenheiten; IV A) haben sich positive **Veränderungen** vollzogen. So wird über einen Infostand eine Terminvergabe und damit eine Senkung der Wartezeiten ermöglicht, insgesamt ist eine Klimaveränderung im Sinne des vom Senat bekräftigten Dienstleistungsgedankens vonstatten gegangen. Von den vorgesehenen Strukturveränderungen (u.a. Aufbau einer elektronischen Aktenverwaltung) wird auch die Behörde in Berlin – Lichtenberg (Nöldnerstrasse, Abschiebungsangelegenheiten, IV B) betroffen sein. Für diesen Standort werden auch bauliche Veränderungen (Abbau der Glaskabinen) geprüft. Generell sind die Senatsverwaltung und das Landeseinwohneramt an Rückmeldungen zur Arbeit der Ausländerbehörde interessiert. Die **Entscheidungspraxis der Behörde** in der Frage der Ausstellung und Verlängerung von Grenzübertrettsbescheinigungen wurde erneut vom Flüchtlingsrat kritisiert. Von Seiten des Senates wird eine Ausstellung einer GÜB über einen längeren Zeitraum kritisch betrachtet. Die Prüfung der zum Teil unterschiedlichen Verfahrensweisen in der Behörde hat erst begonnen.
- 2. Abschiebungshaft; Haftanträge:** Von Seiten des Flüchtlingsrates wurde die Praxis der Inhaftierungen bei Vorsprache auf der Behörde als Verstoß gegen die geltende Weisung zur Vermeidung von Abschiebungshaft kritisiert. Die Senatsverwaltung sieht keinen zwingenden Zusammenhang zwischen freiwilliger Vorsprache und Rückkehrbereitschaft. Kritik an der Qualität von Haftanträgen wurde grundsätzlich von Rechtsanwälten oder Beratungsstellen geübt.
- 3. Abschiebungshaft; Gewahrsamsordnung:** Die Gewahrsamsordnung ist nach Auskunft des Staatssekretärs unterschriftsreif. Vom Flüchtlingsrat wurde u.a. die Absicherung der Versorgung der Insassen mit Bekleidung hinterfragt. Der Polizeiärztliche Dienst soll durch eine polizeiliche psychiatrische Fachkraft verstärkt werden.

4. **Geburtsurkunden:** Die Haltung des Innensenators Dr. Körting (Schreiben an den UNHCR vom 16. Oktober 2003), wonach es kein Recht auf „Phantasienamen“ und eine „Scheinstaatsangehörigkeit“ gebe wurde bekräftigt, die grundsätzliche Kritik des Flüchtlingsrates an der Verweigerungshaltung der Berliner Standesämter nicht geteilt. Lösungen bei der Bewertung anderer Dokumente, wie abgelaufene Reisepässe, Pässe nicht mehr existierender Herkunftsstaaten u.a. werden geprüft. Ein Vergleich zur Praxis in den anderen Bundesländern soll mit Unterstützung des Flüchtlingsrates vorgenommen werden.
5. **Bleiberechtsregelung:** Der Senat ist durch Innensenator Dr. Körting im Vermittlungsausschuss zum Zuwanderungsgesetz vertreten. Die Aufnahme neuer Regelungsvorschläge wird derzeit als nicht realistisch eingeschätzt. Landesinterne Möglichkeiten zur Auslegung des § 30 Ausländergesetz (Aufenthaltserlaubnis) werden durch den Regelversagungsgrund (Bezug von Sozialhilfe) stark beschränkt. Das Interesse am Zustandekommen des Zuwanderungsgesetzes habe erste Priorität.

.....

Neuregelung der Zuständigkeit für Leistungen nach dem AsylbLG: Seit dem 13.12.2003 ist die **ZLA** (Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber) grundsätzlich **für alle Asylbewerber zuständig**, nicht nur für Asylbewerber in Heimen, sondern **auch für Asylbewerber in Wohnungen**. Die Neuregelung gilt allerdings nur für solche Asylbewerber, die am 13.12.03 Leistungen der ZLA erhalten haben. Die ZLA ist außerdem zuständig für alle Personen, die neu Asyl beantragen, was ab 13.12.03 - unabhängig von der Unterbringung - auch dann gilt, wenn sie bisher (z.B. als Geduldete) Leistungen von einem Bezirksamt erhalten haben (soweit sie wegen des Asylantrags nicht auf ein anderes Bundesland verteilt werden...). Die **Bezirksämter** sollen weiterhin zuständig bleiben für Asylbewerber in Wohnungen, die bereits vor dem 13.12. 2003 Leistungen von einem Bezirksamt erhalten haben sowie bisher für alle Geduldeten (unabhängig von der Unterkunft). Für in **Abschiebungshaft** Inhaftierte bleibt - wie bisher - in jedem Fall völlig unabhängig vom (vorherigen...) Aufenthaltstatus die ZLA zuständig. Im Kern bedeutet das Ganze eine Verbesserung, weil damit künftig die Bargeldzahlung nach § 3 AsylbLG sowie die Übernahme von Mietkosten jedenfalls für Asylbewerber nicht mehr wie bisher durch so manche Bezirke (Neukölln, Reinickendorf..) unterlaufen werden kann.

Rechtsgrundlage ist die im Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin vom 12.12.2003 (download über http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/naturschutz/downloads/rechtsgrundlagen/landesgesetz/natschgbln_2003.pdf) veröffentlichte Änderung des Zuständigkeitskatalogs nach AZG und weiterer Gesetze. Dem Flüchtlingsrat liegt dazu ein erläuterndes Rundschreiben des Sen GesSoz V I Nr. 17/2003 v. 11.12.2003 vor.

VI. VERSCHIEDENES

Behandlungszentrum für Folteropfer: Das Berliner Behandlungszentrum für Folteropfer hat in seinen neuen Räumlichkeiten (Gesundheitszentrum Moabit) eine **Tagesklinik** eröffnet. Die Klinik verfügt zunächst über 6 Plätze. Außerdem ist die Durchführung einer Langzeittherapie - Projektes (über drei Jahre) in Form einer Gartengestaltung geplant (20 Plätze). Infos zur Tagesklinik : Ute Rokyta (Dipl. -Psychologin), Tel: 030/303 906 -25, Fax: - 306 143 71; u.rokyta@bzfo.de, www.folteropfer.de

Beratung für wohnungssuchende Asylbewerber/innen: Landesamt für Gesundheit und Soziales, Referat VI C, Friedrich-Krause Ufer 24, 13353 Berlin, Frau Köbke - Tel.: 030/ 90269-4600, Herr Knoll: - 90629-4646

Abschiebungsgewahrsam Berlin – Köpenick, neue Telefonnummern (Einwahl):

Tel.: 030/ 4664-988 210, 988 202, -250 (Telefonzentrale über Polizeidirektion 6: Tel.: 4664-0)
Fax: 030/ 4664-988299, Büro der Seelsorger/in: 030/ 29329 885 (Tel./Fax).

**Nächste Sitzung des Flüchtlingsrates im Berliner Missionswerk
(Georgenkirchstr. 70, Raum 1203) am 18. Februar 2004 (14.30 Uhr)
Sitzungstermine der Arbeitskreise:**

**AK Junge Flüchtlinge am 01. März 2004 um 15.00 Uhr im Beratungs- und Betreuungszentrum
für junge Flüchtlinge (BBZ), Turmstrasse 73, Tel.: 030/666 40 720**

**AK Medizin am 04. März um 17.00 Uhr im Vorraum in der Kirche zum Heiligen Kreuz
Zossener Strasse 65, U-Bhf. Hallesches Tor,**

Kontakt: Eberhardt Vorbrodt, T./ Fax: 030/ 365 51 69, Email:e.vorbrodt@t-online.de